

RS Vwgh 1974/11/26 1653/73

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.11.1974

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §23 Abs1;

AVG §31;

AVG §39 Abs2;

BAO §107 impl;

BAO §115 Abs1 impl;

1. AVG § 23 heute

2. AVG § 23 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 31 heute

2. AVG § 31 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 39 heute

2. AVG § 39 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. AVG § 39 gültig von 20.04.2002 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002

4. AVG § 39 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

5. AVG § 39 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. BAO § 107 gültig von 01.03.1983 bis 01.03.1983 aufgehoben durch BGBl. Nr. 201/1982

1. BAO § 115 heute

2. BAO § 115 gültig ab 16.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2017

3. BAO § 115 gültig von 01.01.1962 bis 15.09.2017

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0587/69 E 5. November 1969 RS 2

Stammrechtssatz

Auch in jenen Fällen, in denen es sich darum handelt, ob eine Zustellung den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorgenommen worden ist oder nicht, ist der für die Beurteilung dieser Frage maßgebende Sachverhalt gemäß § 39 Abs 2 AVG 1950 von Amts wegen klarzustellen; es kann demnach das Vorbringen einer Partei, die behauptet, daß ein einen Zustellmangel darstellender Sachverhalt vorgelegen gewesen sei, nicht ohne weiteres mit der Begründung, die Partei habe für die Richtigkeit ihrer Behauptungen Beweise nicht angeboten und auch nicht einmal die Richtigkeit glaubhaft gemacht als unerheblich bezeichnet werden. Auch in jenen Fällen, in denen es sich darum handelt, ob eine Zustellung den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorgenommen worden ist oder nicht, ist der für die Beurteilung dieser Frage maßgebende Sachverhalt gemäß Paragraph 39, Absatz 2, AVG 1950 von Amts wegen klarzustellen; es kann demnach das Vorbringen einer Partei, die behauptet, daß ein einen Zustellmangel darstellender Sachverhalt vorgelegen gewesen sei, nicht ohne weiteres mit der Begründung, die Partei habe für die Richtigkeit ihrer Behauptungen Beweise nicht angeboten und auch nicht einmal die Richtigkeit glaubhaft gemacht als unerheblich bezeichnet werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1974:1973001653.X05

Im RIS seit

26.11.1974

Zuletzt aktualisiert am

31.07.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at